



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013 (07.01)
(OR. en)**

17681/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0449 (COD)**

**CODEC 2937
FIN 944
GAF 55
CADREFIN 373
PE 604**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

Dabei hat die Berichterstatterin, Frau Anthea McINTYRE (ECR-UK), im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eine Abänderung (Abänderung 1) zu dem Verordnungsvorschlag unterbreitet. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 11. Dezember 2013 eine einzige Abänderung (Abänderung 1) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung¹ dar, der der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen entspricht. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung ist in einen konsolidierten Text eingegangen; Ergänzungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) (COM(2011)0913 – C7-0510/2011 – 2011/0449(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0913),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0510/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 2. März 2012¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0423/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 137 vom 12.5.2012, S. 7.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Schutz des Euro vor Geldfälschung **und damit in Zusammenhang stehendem Betrug, damit die Wirksamkeit der Wirtschaft der Union verbessert und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen gesichert werden kann.**
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001² des Rates regelt den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die Amtshilfe und schafft damit einen harmonisierten Rahmen zum

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2013.

² Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).

Schutz des Euro. Um einen gleichwertigen Schutz des Euro in der gesamten Union zu bieten, **wurden die Auswirkungen** dieser Verordnung **mit der Verordnung (EG) Nr. 1339/2001¹ des Rates** auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

- (3) Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz **der einheitlichen Währung der Union** gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei **und weisen gleichzeitig nach, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwerekriminalität zu bekämpfen.**
- (3a) **Das Programm „Pericles“ trägt zur Sensibilisierung der EU-Bürger bei, da mit diesem Programm der Schutz des Euro verbessert wird, insbesondere durch eine kontinuierliche Verbreitung der Ergebnisse der Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms unterstützt werden.**

¹ Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. 181 vom 4.7.2001, S. 11).

- (4) Die bisherige Unterstützung derartiger *Tätigkeiten* durch *die Beschlüsse* 2001/923/EG¹ und 2001/924/EG² des Rates, *in der Folge geändert und erweitert durch die Beschlüsse* 2006/75/EG³, 2006/76/EG⁴, 2006/849/EG⁵ und 2006/850/EG⁶ des Rates hat eine Verstärkung der von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschungen ermöglicht. Alle Ziele des Programms „Pericles“ für die Zeiträume 2002-2006 und 2007-2013 wurden verwirklicht.

¹ Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

² *Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).*

³ *Beschluss 2006/75/EG des Rates vom 30. Januar 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 40).*

⁴ *Beschluss 2006/76/EG des Rates vom 30. Januar 2006 zur Ausdehnung der Anwendung des Beschlusses 2006/75/EG zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 42).*

⁵ *Beschluss 2006/849/EG des Rates vom 20.11.2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 330 vom 28.11.06, S. 28).*

⁶ *Beschluss 2006/850/EG des Rates vom 20.11.2006 zur Ausdehnung der Anwendung des Beschlusses 2006/849/EG zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 330 vom 28.11.06, S. 30).*

- (5) *In ihrer 2011 durchgeführten Folgenabschätzung* ■ *, in der bewertet wurde, ob das Programm fortgeführt werden soll, gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass das Programm mit verbesserten Zielen und besserer Methodik verlängert werden sollte.*
- (6) *In der Folgenabschätzung riet die Kommission dazu, die* auf EU-Ebene und von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Geldfälschung unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen, die sich angesichts der aktuellen Haushaltsknappheit stellen, *fortzuführen und weiterzuentwickeln.* Im Rahmen des neuen Programms können in die Vorschläge teilnehmender Mitgliedstaaten auch Teilnehmer aus Drittländern einbezogen werden, wenn ihre Anwesenheit für den Schutz des Euro wichtig ist.
- (7) Es ist darauf zu achten, dass *das Programm „Pericles 2020“* mit anderen *einschlägigen* Programmen und Maßnahmen kohärent ist und sie ergänzt. *Daher sollte die* Kommission zum Zwecke der Evaluierung der Anforderungen an den Schutz des Euro die erforderlichen Beratungen mit den Hauptverantwortlichen (vor allem mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Behörden sowie mit der EZB und Europol) innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 *genannten* ■ beratenden Ausschusses, insbesondere in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung, im Hinblick auf die *Anwendung des* Programms „Pericles 2020“ führen.
- (8) *Das Programm* sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ umgesetzt werden. *Gemäß Artikel 121 dieser Verordnung darf der Ausrüstungserwerb nicht den einzigen Zweck einer Finanzhilfe darstellen. Mit einer Finanzhilfe soll eine „Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das Teil einer Politik der Europäischen Union ist“, finanziell unterstützt werden.*
- (8a) *Die Bedeutung des Euro als weltweite Währung erfordert einen angemessenen Schutz auf internationaler Ebene, der erreicht werden kann, indem Mittel für den Erwerb von*

¹ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).*

Ausrüstung bereitgestellt werden, die von Einrichtungen aus Drittstaaten bei ihren Ermittlungen über die Fälschung des Euro eingesetzt werden sollen.

- (9) Die gemeinsamen mit den Beteiligten durchgeführte Evaluierung des Programms „**Pericles**“ verdeutlicht den Mehrwert **dieses** Programms in Form der qualitativ hochwertigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern und zeugt von Komplementarität mit Maßnahmen auf nationaler Ebene, was eine Steigerung der Effektivität zur Folge hat. Die Fortführung des Programms „Pericles 2020“ auf Unionsebene dürfte einen wesentlichen Beitrag leisten zur Aufrechterhaltung und zum weiteren Ausbau des qualitativ hochwertigen Schutzes des Euro in Verbindung mit einer Intensivierung von grenzübergreifender Zusammenarbeit, Austausch und Unterstützung. Gleichzeitig werden insgesamt Einsparungen erzielt, da gemeinsam durchgeführte Maßnahmen und Ausschreibungen günstiger sind als potentielle individuelle Initiativen auf nationaler Ebene.
- (10) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat **eine unabhängige Halbzeitbewertung** über die Durchführung dieses Programm und einen abschließenden **Evaluierungsbericht** über die Erreichung der Ziele vorlegen.
- (11) Diese Verordnung beachtet die Prinzipien des Mehrwerts und der Verhältnismäßigkeit. Das Programm „Pericles 2020“ sollte die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beim Schutz des Euro gegen Fälschung erleichtern, ohne in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einzugreifen, und eine effizientere Ressourcennutzung ermöglichen, als auf nationaler Ebene möglich wäre. Ein derartiges Vorgehen auf Unionsebene ist notwendig und gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten kollektiv beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.
- (12) Das Programm „**Pericles 2020**“ **sollte** auf sieben Jahre angelegt **sein**, damit die Laufzeit mit der Geltungsdauer des in [Artikel 1] der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für 2014-2020 festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens übereinstimmt^{1*}.

¹ ABl. L ...

* ABl.: Bitte Nummer und Datum einfügen.

- (13) *Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Programms zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.* Die Kommission sollte **■ jährliche** Arbeitsprogramme annehmen, in denen sie die vorrangigen Ziele, die Aufschlüsselung der Mittel und die Bewertungskriterien für die Vergabe von Finanzmitteln für Maßnahmen darlegt. *Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten Ausschusses mit den Mitgliedstaaten erörtern. Die hinreichend begründeten Ausnahmefälle, in denen eine Erhöhung der Kofinanzierung notwendig ist, um den Mitgliedstaaten mehr wirtschaftliche Flexibilität an die Hand zu geben, damit sie Projekte zum Schutz und zur Sicherung des Euro auf zufriedenstellende Weise durchführen und abschließen können, sind Teil des jährlichen Arbeitsprogramms.*
- (14) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms eine *Mittelausstattung* festgelegt, die für *das Europäische Parlament und den Rat* im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in Bezug auf die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung den vorrangigen **Betrag** im Sinne der Nummer **16** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die *Haushaltsdisziplin*, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung^{I*} darstellt.

¹ ABl. C...

* ABl.: Bitte Datum einfügen.

- (14a) *Zur Bereitstellung eines detaillierten, aber flexiblen Rahmens für die Durchführung sollte die Kommission ermächtigt werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die indikative Zuweisung der Finanzmittel zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.***
- (15) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch *geeignete* Maßnahmen wie Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen geschützt werden.**
- (15a) *Die Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG sollten aufgehoben werden. Es sollten Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um die finanziellen Verpflichtungen, die die gemäß den genannten Beschlüssen durchgeführten Aktivitäten betreffen, zu erfüllen.***
- (15b) *Die Laufzeit des Programms sollte der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020^{*}] angepasst werden. Daher sollte dieses Programm mit Wirkung vom 1. Januar 2014 Anwendung finden. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung so bald wie möglich nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.***

^{*} ***ABL.: Bitte Nummer einfügen.***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das mehrjährige Aktionsprogramm **zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung und damit verbundenen Betrug „Pericles 2020“** (■ “das Programm“) **für den Zeitraum** vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet.

Artikel 2

Mehrwert

Das Programm soll **die grenzübergreifende** Zusammenarbeit zum Schutz des Euro **innerhalb und außerhalb der Union und mit den Handelspartnern der Union aktiv fördern und eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit bewirken, wobei auch besonderes Augenmerk auf die Mitgliedstaaten oder Drittländer zu legen ist, die nach den von den zuständigen Behörden herausgegebenen einschlägigen Berichten die höchsten Euro-Fälschungsraten aufweisen; diese Zusammenarbeit trägt** zu einer erhöhten Wirksamkeit dieser Maßnahmen **durch den Austausch** bewährter Verfahren, gemeinsamer Standards und gemeinsamer Fachschulungen bei.

Artikel 3

Allgemeines Ziel ■

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung und **damit in Zusammenhang stehendem Betrug** vorzubeugen und zu bekämpfen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft **der Union** zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

Artikel 4

Spezifisches Ziel ■

Das spezifische Programmziel besteht darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden und **Unionsbehörden** in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander **und einen Austausch bewährter Verfahren** mit der ■ Kommission sowie **gegebenenfalls** mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden.

Gemessen wird die Erreichung dieses Ziels unter anderem an der Effizienz der Maßnahmen von Finanz-, Fach-, Strafverfolgungs-, und Justizbehörden, und zwar anhand der Anzahl aufgedeckter Fälschungsdelikte, ausgehobener Fälscherwerkstätten, festgenommener Personen und verhängter Sanktionen.

Artikel 5

Förderfähige Einrichtungen

Gefördert werden können im Rahmen des Programms die in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten zuständigen nationalen Behörden ■ .

Artikel 6

Teilnahme am Programm

1. Die Teilnehmerländer sind die Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.
2. In die Vorschläge **der in Absatz 1 genannten** Mitgliedstaaten können auch Teilnehmer aus **Drittländern** einbezogen werden, wenn **dies** für **die Verwirklichung der Ziele des Programms** wichtig ist.

Artikel 7

Zielgruppen und gemeinsame Maßnahmen

1. Das Programm richtet sich insbesondere an:

- (a) die an der Fälschungserkennung und -bekämpfung beteiligten zuständigen Stellen (insbesondere Polizei und Finanzverwaltungen entsprechend ihren jeweiligen nationalen Befugnissen);
- (b) das Personal der Nachrichtendienste;
- (c) die Vertreter der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Münzanstalten, Geschäftsbanken und sonstiger Finanzintermediäre (insbesondere im Hinblick auf die Pflichten der Finanzinstitute);
- (d) Richter/Staatsanwälte und einschlägig spezialisierte Angehörige anderer Rechtsberufe *und des Justizwesens*;
- (e) alle anderen betroffenen Stellen und Berufsgruppen (wie z.B. Industrie- und Handelskammern und alle Einrichtungen, die mit kleinen und mittleren Unternehmen, Einzelhandel und Geldtransportunternehmen in Verbindung stehen).

2. Maßnahmen im Rahmen des Programms können gemeinsam von der Kommission und anderen Partnern mit einschlägigem Fachwissen durchgeführt werden, so z.B.:

- (a) den Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die *Europäische Zentralbank* (EZB);
- (b) den nationalen Analysezentren für Banknoten (NACs) und nationalen Münzanalysezentren (NCACs);
- (c) dem Europäischen Technischen und Wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) und den Münzanstalten ■ ;
- (d) Europol, *Eurojust und* Interpol ■ ;

- (e) den in Artikel 12 des am 20. April 1929¹ in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei vorgesehenen Zentralstellen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Falschmünzerei sowie den anderen Diensten, die auf Prävention, Ermittlung und Bekämpfung von Geldfälschung spezialisiert sind;
- (f) Spezialeinrichtungen für Reprografietechniken und die Feststellung der Echtheit sowie Drucker und Graveure;
- (g) **■** anderen Einrichtungen mit besonderem Fachwissen, gegebenenfalls auch Stellen in Drittländern und insbesondere in Beitrittsländern;
- (ga) *privaten Stellen, die auf dem Gebiet der Erkennung gefälschter Scheine und Münzen Fachwissen und spezielle Ausrüstung entwickelt und nachgewiesen haben.***

Artikel 8

Förderfähige Tätigkeiten

1. Das Programm berücksichtigt länder- und fachübergreifende Aspekte bei der Bekämpfung der Geldfälschung und fördert bewährte Verfahren, die auf die nationalen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten abgestimmt werden.

¹ Sammlung der Verträge des Völkerbunds, Nr. 2623, S. 372 (1931).

2. ***Im Rahmen des Programms können unter den in Artikel 11 des jährlichen Arbeitsprogramms genannten Bedingungen folgende Maßnahmen finanziell unterstützt werden:***

(a) Informationsaustausch ***und Verbreitung von Informationen***, insbesondere in Form von Workshops, Begegnungen und Seminaren ***mit Schulungen***, einer gezielten Praktika- und Personalaustauschpolitik mit den zuständigen nationalen Behörden sowie weiterer vergleichbarer Maßnahmen. Der Informationsaustausch konzentriert sich unter anderem auf:

- Methoden zur Überwachung und zur Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen von Fälschungsdelikten;
- Einsatz von Datenbanken und Frühwarnsystemen;
- Einsatz computergestützter Instrumente zur Erkennung von Fälschungen;
- Untersuchungs- und Ermittlungsmethoden;
- wissenschaftliche Unterstützung (insbesondere Wissenschaftsdatenbank und herkömmliche Technologie/Neuheitenbeobachtung);
- Schutz des Euro außerhalb der Europäischen Union;
- Forschungsarbeiten;
- Weitergabe von praxisorientierten Fachkenntnissen.

(b) Technische, wissenschaftliche und operative Unterstützung, ***die im Rahmen des Programms notwendig ist***, insbesondere:

- alle ***geeigneten*** Maßnahmen, die auf ***Unionsebene*** die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln (Sammlung von Rechtsvorschriften ***der Union***, Rundbriefe, Handbücher, Glossare und Lexika, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung, Technologiebeobachtung) oder von informationstechnischen Hilfsmitteln (wie z. B. von Software-Programmen) ermöglichen,
- einschlägige fach- und länderübergreifende Studien;

- Entwicklung von technischen Instrumenten und Verfahren zur Unterstützung der **unionsweiten** Fälschungserkennung;
 - finanzielle Unterstützung für die Zusammenarbeit bei Operationen, an denen mindestens zwei Staaten beteiligt sind, sofern eine solche Unterstützung nicht im Rahmen anderer Programme von anderen EU-Organen und -Einrichtungen geleistet wird.
- (c) Finanzhilfen, um zum Schutz des Euro vor Geldfälschung **gemäß Artikel 10 Absatz 3** den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren.

Kapitel II

Finanzrahmen

Artikel 9

Mittelausstattung

1. ***Die Mittelausstattung*** für die Durchführung des Programms im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 wird auf **7 344 000** EUR (jeweilige Preisen) festgesetzt.
- 1a. ***Im Rahmen der Mittelausstattung für das Programm werden für die in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführten zuschussfähigen Maßnahmen entsprechend der indikativen Zuweisung der Finanzmittel gemäß dem Anhang Beträge zugewiesen.***

Die Kommission weicht nicht um mehr als 10% von dieser indikativen Zuweisung der Finanzmittel ab. Sollte es sich als notwendig erweisen, von dieser Begrenzung abzuweichen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 9a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die im Anhang festgelegte indikative Zuweisung von Finanzmitteln zu ändern.
2. ***Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und dem Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.***

Artikel 9a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 9 wird der Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 übertragen.*
3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

Artikel 10

Arten der finanziellen Beteiligung und Kofinanzierung

1. Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der *Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012*.
2. Die *finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms* der in Artikel 8 genannten Maßnahmen erfolgt in Form von
 - (a) Finanzhilfen;
 - (b) Vergabe öffentlicher Aufträge;

3. Der Ausrüstungserwerb darf nicht der einzige Bestandteil der Finanzhilfvereinbarung sein.
4. Der Kofinanzierungsanteil an den ■ Finanzhilfen darf 75 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen im Sinne *der* in Artikel 11 genannten jährlichen *Arbeitsprogramme* darf der Kofinanzierungsanteil 90 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten.
5. Werden die in Artikel 8 genannten Maßnahmen gemeinsam mit ■ der EZB, Eurojust, Europol oder Interpol durchgeführt, so werden die mit der Durchführung verbundenen Ausgaben unter ihnen geteilt. In jedem Fall übernimmt jeder Partner die Reise- und Aufenthaltskosten seiner eigenen Teilnehmer.

Artikel 11

Jährliche Arbeitsprogramme

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme an. ■

In jedem Jahresarbeitsprogramm wird zur Verwirklichung der Ziele des Programms Folgendes festgelegt:

- (a) *die durchzuführenden Maßnahmen entsprechend den in Artikel 3 und Artikel 4 genannten allgemeinen und spezifischen Zielen, einschließlich der indikativen Zuweisung der Finanzmittel und die Durchführungsmodalitäten;*
- (b) *Finanzhilfen: die maßgeblichen Auswahlkriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze.*

Die nach Maßgabe **des Programms** für Kommunikationstätigkeiten zugewiesenen Mittel **tragen** auch **zur** institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der **Union bei, soweit sie in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen des Programms stehen.**

Kapitel III

Monitoring und Bewertung

Artikel 12

Überwachung, Bewertung und Verwaltung

1. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Form von **regelmäßig stattfindenden** Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 **genannten** Ausschusses unter Berücksichtigung einschlägiger Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der EZB und von Europol, durchgeführt.
- 1a.** Die Kommission achtet auf die Kohärenz und Komplementarität zwischen **dem Programm** und anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen **auf Unionsebene.**
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Informationen über die Ergebnisse des Programms vor. Informationen über die Kohärenz und die Komplementarität mit anderen **einschlägigen** Programmen und Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union werden einbezogen. Die Kommission verbreitet fortlaufend die Ergebnisse der im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen. Die teilnehmenden Länder **und andere Empfänger** übermitteln der Kommission alle für die Überwachung und die Evaluierung des Programms erforderlichen Daten und Informationen.
3. Die Kommission führt eine Evaluierung des Programms durch. Bis zum 31. Dezember 2017 **legt** die Kommission **eine unabhängige Halbzeitbewertung** über die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und Auswirkungen), **den wirksamen und kosteneffizienten Mitteleinsatz** und den **Mehrwert für die Union vor. Der Bewertungsbericht sollte als Grundlage für** einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen **erstellt werden.** Gegenstand der Evaluierung sind zusätzlich das Vereinfachungspotenzial, die interne und externe Kohärenz, die weitere Relevanz aller Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten **hinsichtlich der Union** eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums. Dabei werden die

Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt.

- 3a.** Die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Programmauswirkungen werden *ebenfalls* evaluiert, damit die Ergebnisse dieser Evaluierung die Grundlage für einen etwaigen künftigen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung des Programms bilden.
4. Ferner legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2021 einen *abschließenden Evaluierungsbericht* über die Verwirklichung der Programmziele vor.

Artikel 13

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende *Verwaltungs- und Finanzsanktionen*.

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß **den Bestimmungen und Verfahren** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates² **Untersuchungen, einschließlich** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag **im Rahmen des Programms** ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der **Absätze 1, 2 und 3** ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in **Verträgen**, Finanzhilfevereinbarungen **und** Finanzhilfebeschlüssen[■], die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen **und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** durchzuführen.

¹ **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).**

² **Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).**

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Aufhebung

Die Ratsbeschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG werden ■ aufgehoben.

Die finanziellen Verpflichtungen, die gemäß jener Entscheidung durchgeführte Maßnahmen betreffen, unterliegen bis zum Abschluss der Maßnahmen weiterhin jener Entscheidung.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ■ Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANHANG

Vorläufige Aufteilung der Mittel auf die förderfähigen Tätigkeiten nach Artikel 8 Absatz 2

Im Rahmen der Mittelausstattung für das Programm werden mindestens 90% der Mittel den folgenden förderfähigen Tätigkeiten nach Artikel 8 Absatz 2 zugewiesen:

- Austausch und Verbreitung von Informationen;*
- Technische, wissenschaftliche und operative Unterstützung;*
- Finanzhilfen, um zum Schutz des Euro vor Geldfälschung den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren.*